**Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

05.05.2025

Aktenzeichen
Strukturwandel

Herr Jürgens
Telefon 0211- 61772768
juergen.juergens@mwike.nrw.de
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) in der jeweils gültigen Fassung
Fördersatzerlass

1. Für Gemeinden und Gemeindeverbände im Rheinischen Revier beträgt der regelmäßige Fördersatz abweichend von Nummer 6.3 der Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen 95 % der förderfähigen Ausgaben. Er gilt für Maßnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden
   - mit ausgeglichenem Haushalt (§ 75 Abs. 2 S.2 GO NRW),
   - mit fiktiv ausgeglichenem Haushalt (§ 75 Abs. 2 S.3 GO NRW)
   - mit genehmigter Verringerung der allgemeinen Rücklage (§ 75 Abs. 4 GO NRW) und
   - ohne signifikante Abweichungen vom Mittelwert der Arbeitslosenquote.

2. Der regelmäßige Fördersatz für Gemeinden und Gemeindeverbände erhöht und verringert sich sodann wie folgt:
   (a) Es erfolgt jeweils ein Zuschlag von je 2,5 Prozentpunkten zum Regelfördersatz, wenn die Maßnahmen in Gemeinden oder Gemeindeverbänden mit
   - genehmigtem Haushaltssicherungskonzept oder
   - genehmigtem Haushaltssanierungsplan oder
   - nicht genehmigtem Haushaltssicherungskonzept oder
   - nicht genehmigtem Haushaltsanierungsplan und/oder

- einer überdurchschnittlichen Arbeitslosenquote liegen.

(b) Ein Abschlag von je 2,5 Prozentpunkten vom Regelfördersatz wird bei Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände vorgenommen,

- die nach den Finanzausgleichsregelungen finanzstark sind und/oder
- die eine unterdurchschnittliche Arbeitslosenquote aufweisen.

3. Die Regelung ist entsprechend anzuwenden auf juristische Personen, die sich zu 100% in kommunaler Hand befinden.
   Für die Tagebauumfeldinitiativen Hambach, Garzweiler und Indeland beträgt die Förderquote grundsätzlich 97,5 %.

4. Zuständige Stelle für die Festsetzung der Fördersätze ist der Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW). Stichtag für die Festlegung des Merkmals „Haushaltsstatus" im Haushaltsplanungsjahr ist der 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres. Bemessungsgrundlage für das Merkmal „Arbeitslosenquote" ist der Mittelwert der letzten beiden Vorjahre bezogen auf das Haushaltsplanungsjahr.

5. Diese Regelung tritt am 06.05.2025 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft. Sie ersetzt den Fördersatzerlass vom 14.06.2023.

Im Auftrag

(Michl-Schmidt)